



II- 4922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Z1.17.259-I/4/75

27. August 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

Parlament  
1010 W i e n

2323/A.B.  
zu 2224/J.  
Präs. am 2.9. AUG. 1975

Die Abgeordneten zum Nationalrat SANDMEIER, KRAFT und Genossen haben am 1. Juli 1975 unter der Nr. 2224/J an mich eine Anfrage betreffend Einstellung von Soziologen in den Bundesdienst gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie viele Dienstposten wurden für Soziologen im Bereich der Bundesverwaltung aufgeteilt nach Ressorts seit 1970 geschaffen?
2. Wie viele Soziologen wurden seit 1970 - getrennt nach Ressorts - in den Bundesdienst aufgenommen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß im Dienstpostenplan nicht Dienstposten dafür geschaffen werden, um Absolventen einer bestimmten Hochschulrichtung im Bundesdienst "unterzubringen", sondern nur in der Art und in dem Umfang, als es dem nachgewiesenen notwendigen Bedarf entspricht.

Der Abschluß der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien ohne Einschränkung auf eine bestimmte Studienrichtung ist neben dem Abschluß von anderen Studienrichtungen als Anstellungserfordernis für mehrere Dienstzweige der Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage 1 zum Gehaltsüber-

leitungsgesetz, BGBl.Nr.22/1947) vorgesehen und zwar für die Dienstzweige

- 2.Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern
- 4.Höherer Archivdienst
- 9.Höherer Dienst der Berufsberatung
- 17.Höherer Dienst an Justizanstalten und in der Bewährungshilfe
- 20.Höherer Ministerialdienst
- 28.Höherer Redaktionsdienst
- 31.Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst
- 32.Höherer Statistischer Dienst
- 46.Wissenschaftlicher Dienst

Lediglich für den Dienstzweig Nr.31. "Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst" ist ausschließlich der Abschluß der Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien als Anstellungserfordernis bestimmt.

In der Zeit von 1970 bis 1975 wurde die Anzahl, der in den oben erwähnten Dienstzweigen vorgesehenen Dienstposten zum Teil erhöht. Da jedoch -- wie bereits erwähnt -- für die oben genannten Dienstzweige mit Ausnahme des Dienstzweiges Nr.31 der Abschluß auch anderer Studienrichtungen als der für Sozialwissenschaft als Anstellungserfordernis vorgesehen sind, können diese Dienstposten nicht ausschließlich als solche für Soziologen bezeichnet werden.

Eine Umfrage bei sämtlichen Bundesministerien, wieviele Soziologen seit 1970 in den Bundesdienst aufgenommen worden sind, hatte folgendes Ergebnis:

In dieser Zeit wurden eingestellt im	
Bundeskanzleramt	2 Soziologen
Justiz	3 -"-
soziale Verwaltung	3 -"-
Wissenschaft u.Forschung	45 -"-

In den anderen Ressorts fand eine Anstellung von Soziologen nicht statt.

